

in Frage kommenden Aufgaben, Anm. der Redaktion.] Das BEG hat somit praktisch keinen Vorteil für die Geschädigten des Dritten Reiches gebracht, sondern einen Nachteil. Das geht besonders daraus hervor, daß die Zahl der vor dem Erlaß des BEG von den Landesentschädigungsbehörden ergangenen Bescheide noch einmal so hoch war wie heute (vgl. auch o. S. 24).

Über den Fortgang dieser Anfrage bringen wir die nachstehende Zusammenfassung:

Die Opfer warten auf Wiedergutmachung

Bundesfinanzminister *Schäffer* erklärte am 23. Mai im Bundestag auf eine Große Anfrage der SPD, die Rechtsverordnungen zum Bundesentschädigungsgesetz für Opfer des Nationalsozialismus würden in den nächsten Tagen vorgelegt werden. Sein Ministerium befasse sich im übrigen mit den Vorarbeiten für eine Novelle zu diesem Gesetz. Sprecher der SPD kritisierten bei der Begründung der Anfrage, daß das Gesetz, obwohl es bereits im Juli 1953 verabschiedet wurde, immer noch nicht ausgeführt werde. *Die Geschädigten seien zum größten Teil Rentner im Alter von über 70 Jahren, die auf die Ausführung des Entschädigungsgesetzes warteten* [s. o. S. 40f.]. „Die Peiniger werden heute nach Art. 131 versorgt, ihre Opfer aber warten immer noch auf ihre Entschädigung“, sagte der Abgeordnete *Hauße*. Auch Abgeordnete der CDU und der FDP kritisierten die bisherige Verzögerung. Die Abgeordnete *Frau Wolff* warf *Schäffer* vor, ihm fehle die menschliche Wärme für dieses Problem. „Am liebsten würde man SD- und Gestapo-Beamte in die 131er-Versorgung hineinnehmen.“ Wenn das Geld für „Nazigeneräle“ da sei, dann müßten wir uns schämen, daß es nicht für die Opfer der Nationalsozialisten ausreiche.

(Badische Zeitung Nr. 123. [Freiburg i. Br., 29./30. 5. 54])

Erste Rechtsverordnung zum Bundesentschädigungsgesetz

Lebhafte Kritik an der Bundesregierung

Verbunden mit lebhafter Kritik genehmigte der Bundesrat mit einigen Änderungen die erste Rechtsverordnung (zu § 15 BEG — Gesundheitsschaden) zum Bundesentschädigungsgesetz für die Opfer des Nationalsozialismus, in der die Ansprüche der politisch und rassistisch Verfolgten im einzelnen geregelt werden. Senator *van Heukelum* (Bremen) wies den Vorwurf des Bundesfinanzministers energisch zurück, der Bundesrat sei an der Verzögerung des Entschädigungsgesetzes schuld, weil er für eine Abänderungsnovelle zu diesem Gesetze eintrete. Der Grund für die Verzögerung sei vielmehr darin zu sehen, daß im Bundesfinanzministerium lediglich zwei Referenten mit der Ausarbeitung der notwendigen Verordnungen beschäftigt seien. Wenn nicht der Eindruck entstehen solle, das Bundesfinanzministerium nehme die Fragen der Wiedergutmachung ohne die gebotene Sorgfalt und Schnelligkeit wahr, müsse raschestens Abhilfe geschaffen werden. Er befürchte, daß noch Monate vergehen werden, bis alle erforderlichen Rechtsverordnungen erlassen seien.

(Aus: Stuttgarter Zeitung Nr. 170. [24. 7. 54])

7/4) Resolution des Zentralrates der Juden in Deutschland zur individuellen Wiedergutmachung vom 7./8. Juli 1954

Auf einer Ratstagung am 7. und 8. Juli faßte der Zentralrat folgende Resolution:

„Der Zentralrat der Juden in Deutschland stellt fest, daß die Entschädigung der Opfer des Dritten Reiches in so schleppender Weise durchgeführt wird, daß die ordnungsmäßige Abwicklung des Wiedergutmachungsprogramms in Frage gestellt ist.

Der Zentralrat richtet an die Bundesregierung, an die Länderregierungen und an alle demokratischen Volksvertreter den dringenden Appell, diesen beschämenden Zustand sofort

zu beenden. Insbesondere verlangt der Zentralrat die Zu-
leitung aller erforderlichen Ausführungsverordnungen an die parlamentarischen Körperschaften, die Novellierung des Bundesentschädigungsgesetzes und das seit Jahr und Tag zugesagte Gesetz über die rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des Reiches mit der Eröffnung einer neuen Frist für alle Geschädigten.“

(Aus: Allgemeine Wochenzeitung der Juden 54/IX. Düsseldorf, 16. 7. 54.)

7/5) Bundesregierung und Länderregierungen zur Wiedergutmachung

Die Bundesregierung und eine Anzahl Länderregierungen haben zur Resolution des Zentralrates der Juden in Deutschland Stellung genommen. In ausführlichen Schreiben an den Zentralrat haben der Bundesminister der Justiz, *Neumayer*, der Ministerpräsident des Landes Rheinland-Pfalz, *Altmeier*, Präsident des Bundesrates, und der Leiter der Staatskanzlei des hessischen Ministerpräsidenten, Staatssekretär *Bach*, den Willen zur schnellen Durchführung der Entschädigung betont. Ferner liegt eine Äußerung des Ministerpräsidenten des Landes Schleswig-Holstein, *Lübke*, vor.

In dem Schreiben des Bundesministers der Justiz heißt es: „So sehr ich die Enttäuschung der Verfolgten und der ihre Rechte wahrnehmenden Organisationen über die lange Dauer der Entschädigungsverfahren verstehe und würdige, so bitte ich, doch nicht an dem festen Willen der Bundesregierung und der Länder zu zweifeln, der bestehenden Schwierigkeiten Herr zu werden, um die unglücklichen Opfer der NS-Verfolgungsmaßnahmen endlich in den vollen Genuß der ihnen zustehenden Entschädigung zu setzen. Unter diesem Gesichtspunkt wird bei der Novellierung des Gesetzes insbesondere auch erwogen werden, ob und in welchem Umfange es möglich sein wird, durch eine Änderung der erbrechtlichen Bestimmungen des Gesetzes den berechtigten Wünschen der Verfolgten entgegenzukommen.“ Der Präsident des Bundesrates, Ministerpräsident *Altmeier*, stellt in seinem Schreiben, das sich auch eingehend mit den Verhältnissen im Lande Rheinland-Pfalz befaßt, fest, daß der für die Novellierung des Bundesentschädigungsgesetzes berufene Arbeitsstab erstmalig am 14. Juli zusammengetreten sei. Nach den Parlamentsferien würden im September die Arbeiten wieder aufgenommen. Auch mit der Einbringung eines Gesetzentwurfes über die rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des Reiches sei im Herbst dieses Jahres zu rechnen.

(In: Allgemeine Wochenzeitung der Juden IX. [Düsseldorf, 13. 8. 1954.] 19. S. 2.)

*

Das Bundesfinanzministerium hat im August einen ersten Referentenentwurf eines Gesetzes „zur Regelung der rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reiches“ fertiggestellt, der möglichst zum 1. April 1955 in Kraft treten soll. Art und Umfang der Befriedigung dieser Verbindlichkeiten durch den Bund sind im dritten Teil des Überleitungsabkommens zum Deutschlandvertrag geregelt. Schließlich soll im Rahmen des Kriegsfolgeschlußgesetzes ein Härteausgleich für die sogenannten loyalen Rückerstattungspflichtigen erfolgen.

In Bonner Fachkreisen wird die Gesamthöhe der Wiedergutmachungsbeträge auf rund 10 Milliarden Mark geschätzt. Insgesamt 3,5 Milliarden sind durch das Abkommen mit Israel festgelegt. Weitere rund 4 Milliarden müssen in einem Zeitraum von 10 Jahren durch das Bundesentschädigungsgesetz von Bund und Ländern gemeinsam aufgebracht werden. Mindestens 1,5 Milliarden sind anzusetzen für das Gesetz zur Regelung der rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des ehemaligen Deutschen Reiches, nachdem die Bundesländer bis zum Inkrafttreten des Bundes-